

## **GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT – WICHTIGE FOLGEN**

Häufig setzen sich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament zunächst gegenseitig als Erben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben ein (Berliner Testament), ohne sich wichtiger Konsequenzen ausreichend bewusst zu sein. Dazu zählen u.a.:

### 1. Bindungswirkung:

Ist ein Ehegatte verstorben und der andere Alleinerbe geworden, tritt in der Regel Bindungswirkung ein, mit der Folge, dass das Testament nicht mehr wirksam von dem Überlebenden geändert und an neue Verhältnisse angepasst werden kann. Ein später errichtetes Testament ist im Verhältnis zu dem bindenden Testament unwirksam.

### 2. Lebzeitige Verfügungen:

Zu Lebzeiten kann der überlebende Ehegatte über sein eigenes und das geerbte Vermögen frei verfügen. Verschenkt er jedoch nachhaltige Vermögenswerte, um dadurch die Rechtsfolgen des bindenden Testaments zu unterlaufen, kann das dazu führen, dass der Beschenkte später Rückforderungsansprüchen der benachteiligten Erben ausgesetzt ist.

### 3. Pflichtteilsansprüche:

Die gegenseitige Erbinsetzung bedeutet zunächst eine Enterbung der Kinder. Machen Kinder deshalb ihren Pflichtteil geltend, kann der überlebende Ehegatte gezwungen sein, den einzig vorhandenen Vermögenswert, z.B. das Haus, zu verkaufen, um diesen Anspruch zu erfüllen. Der Pflichtteil ist zwar nicht zu verhindern, man kann seine Geltendmachung allerdings für die Kinder wenig attraktiv machen.

### 4. Erbschaftssteuer:

Steuerlich ist ein gemeinschaftliches Testament oft nachteilig, da die Freibeträge der Kinder nicht optimal ausgenutzt werden. Jedem Kind steht pro Elternteil ein Freibetrag von 400.000,00 € zu. Erhalten die Kinder auf Ableben des ersten Elternteils nichts, bleibt ihr Freibetrag ungenutzt.

Ist ein gemeinschaftliches Testament wohl überlegt und entsprechend ausgestaltet, bietet es eine gute Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten finanziell abzusichern. Ein fachlicher Rat kann hierbei unerwünschte rechtliche Folgen und steuerliche Nachteile vermeiden.